

FDP Kreisverband Görlitz

Finanz- und Beitragsordnung

§1 – Allgemeine Vorschriften und Grundsätze

1. Der FDP Kreisverband Görlitz verpflichtet sich, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgesetzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben. Der Finanzplan wird vom Schatzmeister entworfen und vom Kreisverband beschlossen.
2. die Finanz- und Beitragsordnung des Bundes- und Landesverbandes gelten sinngemäß für den Kreisverband.
3. der Kreisverband deckt seine Aufwendungen ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten einnahmearten. Die Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, gemäß den im Parteiengesetz festgelegten Ausgabearten, verwendet werden.
4. Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Aufgabe frei.

§2 – Mitgliedsbeiträge

1. Für den monatlich zu entrichtenden Mindestbeitrag gilt die Beitragstaffelung in der Bundessatzung unter Ziffer 3. Beitragsordnung, § 8 – Beiträge, Absatz 2.
2. Der Kreisverband ist berechtigt und verpflichtet, bei Vorliegen besonderer Härtefälle, die der Beitragsentrichtung in Höhe des unter Abs. 1 festgesetzten Mindestbeitrages entgegen stehen, den Mindestbeitrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Kreisverbandes bis auf 1 € zu reduzieren. Der Kreisverband hat bei vorgenannter Reduzierung dafür Sorge zu tragen, dass dennoch gegenüber dem Bundesverband der Mindestbeitrag abgeführt wird.
3. Die von den Ortsverbänden mit eigener Beitragsvereinnahmung erhaltenen Mitgliedsbeiträge sind in voller vereinnahmter Höhe vierteljährlich an den zuständigen Kreisverband abzuführen.

§ 3 – Beitragsrückfluss

1. Den Ortsverbänden stehen 10 % des Mitgliedsbeitrages ihrer Mitglieder zu, sofern die Mitglieder ihre Beiträge satzungsgemäß an den Kreisverband abgeführt haben. Zahlen die Mitglieder eines Ortsverbandes im Durchschnitt über 15 % mehr als den Mindestbeitrag, dann stehen dem Ortsverband 15% der gezahlten Beiträge zu.
2. Der Beitragsrückfluss steht den Ortsverbänden mit eigener Beitragsvereinnahmung zur Verfügung und kann selbständig für die politische Arbeit verwendet werden.
3. Ortsverbänden ohne eigene Beitragsvereinnahmung steht dieser Beitragsrückfluss ebenfalls zur Verfügung. Der Beitragsrückfluss wird durch den Kreisvorstand verwaltet und ist in Abstimmung mit dem Kreisschatzmeister, bei Vorlage von Rechnungen/Quittungen, für die politische Arbeit einzusetzen.

§4- Kassenwesen

1. Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Einnahmen ist der Kreisverband.
2. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann dieses Recht auf die Ortsverbände übertragen werden (Recht auf Beitragsvereinnahmung erteilen).
3. Die Abführung der Beitragsanteile an die Bundespartei und des Landesvorstandes.

§5 - Buchführung und Kassenprüfung

1. Die Buchführung des Kreisverbandes erfolgt auf zentraler Ebene durch den Liberalen Parteienservice LiPS.
2. Der Schatzmeister hat für eine sichere Belegung sowie für Belegführung des Kreisverbandes Sorge zu tragen. Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, jedem einzelnen die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch-und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch ihn Beauftragte überprüfen zu lassen.
5. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von mindestens zwei Rechnungsprüfern die Kassen-und Rechnungsprüfung eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist.

6. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7- Haushaltsplanung

1. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Rechnungsjahr ist Kalenderjahr.
3. Die Haushaltspläne werden vom Schatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Kreisvorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt dem Kreisvorstand.